



Brüssel, den 15. Dezember 2020
(OR. en)

13453/20

AGRI 448
PESTICIDE 42
SEMENCES 17
AGRILEG 158

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13439/20 AGRI 446 PESTICIDE 40 SEMENCES 15 AGRILEG 156

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Bewertung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum REFIT-Bericht, die der Rat auf seiner Tagung am 15. Dezember 2020 gebilligt hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES zum BERICHT DER KOMMISSION AN DAS
EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT: Bewertung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über
Höchstgehalte an Pestizidrückständen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF

- die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“¹;
- die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem²;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“³;
- die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“⁴;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Biodiversitätsstrategie⁵;
- den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der in ihren nationalen Aktionsplänen festgelegten Ziele und über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁶;

¹ COM(2019) 640 [final](#); [Dok. 15051/19 + ADD 1](#)

² COM(2020) 381 final; Dok. 8280/20 + ADD 1.

³ Dok. 12099/20.

⁴ COM(2020) 380 final; Dok. 8219/20 + ADD 1.

⁵ Dok. 12210/20.

⁶ Dok. 8238/20 + ADD 1.

- den Bericht des Europäischen Parlaments (Januar 2019) über das Zulassungsverfahren der EU für Pestizide (2018/2153 (INI)) – Sonderausschuss für das Genehmigungsverfahren der Union für Pestizide⁷;
 - den Bericht des Europäischen Parlaments (September 2018) über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über Pflanzenschutzmittel (2017/2128(INI))⁸;
 - das Reflexionspapier der Europäischen Kommission „Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030“⁹;
 - die Schlussfolgerungen des Rates „Auf dem Weg zu einer Strategie der Union für eine nachhaltige Chemikalienpolitik“¹⁰ –
1. BEGRÜßT die Bemühungen der Kommission um die Prüfung und Bewertung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ("Pflanzenschutzmittelverordnung") und der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs („Verordnung über Rückstandshöchstgehalte“);
 2. STELLT FEST, dass die Pflanzenschutzmittelverordnung und die Verordnung über Rückstandshöchstgehalte einen wesentlichen Beitrag zur Bereitstellung sicherer Lebensmittel für über 440 Millionen europäische Bürgerinnen und Bürger leisten und zugleich ein wissenschaftlich fundiertes, hohes Schutzniveau für die Umwelt und die Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten; IST SICH DESSEN BEWUSST, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Risiken und Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt mit sich bringen kann;
 3. WEIST DARAUF HIN, dass in der Gesellschaft ein wachsendes Bewusstsein dafür herrscht, dass Lebensmittel nicht nur sicher und erschwinglich, sondern auch nachhaltig sein und aus lokaler Produktion stammen sollten, und UNTERSTÜTZT die Kommission in ihrer Absicht, die Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt dadurch zu minimieren, dass stärker auf alternative Methoden sowie auf risikoarme und nichtchemische Pflanzenschutzmittel gesetzt wird;

⁷ A8-0475/2018.

⁸ A8-0268/2018.

⁹ COM(2019) 22 vom 30. Januar 2019.

¹⁰ Dok. 10713/19.

4. BEGRÜßT generell die von der Kommission bereits geplanten Maßnahmen für mehr Transparenz und für eine bessere Umsetzung und Angleichung der einschlägigen Rechtsvorschriften und STIMMT mit vielen Ergebnissen und Erwägungen der Bewertung ÜBEREIN;
5. STELLT FEST, dass die im Bericht erwogenen Maßnahmen sehr ambitioniert sind, und FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, den Bereichen für Verbesserungen Vorrang einzuräumen, die für den Übergang zu nachhaltigeren Pflanzenschutzmitteln und alternativen Methoden von entscheidender Bedeutung sind, wobei die Verfügbarkeit risikoarmer und nichtchemischer Pflanzenschutzmittel besonders zu berücksichtigen ist;

Stärkerer Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt

(Bessere Umsetzung – Beseitigung von Verzögerungen und mehr Transparenz)

6. IST SICH des Problems der Verzögerungen bei den Bewertungs- und Genehmigungsverfahren BEWUSST und WEIST DARAUF HIN, dass alle Beteiligten dafür verantwortlich sind, dass die Ziele und Fristen beider Verordnungen eingehalten werden; ERINNERT in diesem Zusammenhang DARAN, dass die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel oder Regelungen zur Verfügung stellen sollen, und LEGT der Kommission NAHE, dafür Sorge zu tragen, dass die Entwürfe der Verordnungen über Wirkstoffe bzw. über Rückstandshöchstgehalte so bald wie möglich, nachdem die Bewertungen der EFSA vorliegen, zur Abstimmung gestellt werden;
7. WEIST DARAUF HIN, dass die Erfahrung gezeigt hat, dass die in der Pflanzenschutzmittelverordnung festgelegten Fristen problematisch geworden sind, und zwar unter anderem was die Anforderungen für die Beschlussfassung, den Inhalt und das Layout der Bewertungsberichte sowie die erweiterte Zusammenarbeit auf EU- bzw. Gebietsebene angeht;
8. BETONT, dass die Kommission, die EFSA und die Mitgliedstaaten gemeinsam ihr Möglichstes tun müssen, um gestützt auf Leitlinien und Bewertungskriterien die Umsetzung der Verfahren weiter zu verbessern und zu optimieren, und sich bemühen müssen, die gesetzlichen Fristen einzuhalten;

9. BETONT, dass die Kommission, die Mitgliedstaaten und die EFSA auf neu auftretende Risiken und Bedenken, z. B. betreffend Kreuzresistenzen und Neurotoxizität, reagieren müssen;

(Bessere Anwendung der Ausschlusskriterien)

10. STIMMT der Empfehlung der Kommission ZU, dass die Mitgliedstaaten Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 844/2012 in vollem Umfang nutzen und die vollständige Risikobewertung nur dann fortsetzen sollten, wenn entweder die Wirkstoffe die Ausschlusskriterien nicht erfüllen oder mindestens eine der Ausnahmeregelungen für ihre Genehmigung in Anspruch genommen wird; STELLT außerdem FEST, dass derselbe Grundsatz im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2020/1740 gilt; LEGT der Kommission in diesem Zusammenhang NAHE, die Leitlinien zur vernachlässigbaren Exposition fertigzustellen;
11. MERKT AN, dass insbesondere für die Beurteilung von Anträgen auf Einfuhrtoleranzen und zu Durchsetzungszwecken die Festlegung toxikologischer Endpunkte, der Definitionen der Rückstände und der Analysemethoden für die Stoffe, die die Ausschlusskriterien erfüllen, erforderlich werden könnte;

(Die vergleichende Bewertung von Substitutionskandidaten vereinfachen)

12. BEGRÜßT, dass die Kommission den Mitgliedstaaten eine Änderung des Anhangs IV der Pflanzenschutzmittelverordnung vorschlagen wird, um die Wirksamkeit vergleichender Bewertungen von Produkten zu verbessern, die Wirkstoffe enthalten, welche Ende 2021 zu substituieren sind, und FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, zu diesem Prozess beizutragen;

(Kumulative Risikobewertung)

13. STELLT FEST, dass aus den Ergebnissen der Überwachung von Pestizidrückständen hervorgeht, dass die festgelegten Rückstandshöchstgehalte weitgehend eingehalten werden und die Lebensmittel, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Verfügung stehen, somit als gut kontrolliert und sicher gelten;
14. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, bis Ende 2020 einen Aktionsplan auszuarbeiten, in dem die Prioritäten für die laufenden Arbeiten an der Methodik und der Umsetzung einer kumulativen Risikobewertung festgelegt werden, und BETONT, dass die diesbezüglichen Bemühungen intensiviert werden müssen;

15. BETONT, dass im Hinblick auf eine schrittweise Umsetzung der kumulativen Risikobewertung in der Risikomanagementpraxis der wissenschaftliche Fortschritt regelmäßig herangezogen und bewertet werden muss, wobei die potenziellen Auswirkungen auf zulassungsrelevante Fristen und die verfügbaren Ressourcen zu berücksichtigen sind;

(Umwelt- und Biomonitoring)

16. BEGRÜßT die Überwachung von Umweltkonzentrationen und -auswirkungen und LEGT der Kommission NAHE, die bereits im Rahmen des geltenden Rechtsrahmens vorhandenen Überwachungsprogramme zu nutzen und die Überwachungspläne weiterzuentwickeln;

17. EMPFIEHLT in diesem Zusammenhang eine Koordinierung auf EU-Ebene zur Überwachung der Wirkungen und Auswirkungen von Wirkstoffen, damit Informationen bewertet und erforderlichenfalls der Kommission und den Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht werden;

18. STREBT im Hinblick auf eine fundierte Entscheidungsfindung ein besseres Verständnis der tatsächlichen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Ökosysteme AN und ERMUTIGT die Kommission, Leitlinien für die Einbeziehung der Überwachungsergebnisse in die Risikobewertung auszuarbeiten;

(Umweltschutzziele festlegen und Leitlinien aktualisieren)

19. ERMUTIGT die Kommission, eine Methode zur Festlegung spezifischer Umweltschutzziele zu entwickeln, z. B. um die biologische Vielfalt im Risikobewertungsprozess noch stärker zu berücksichtigen; LEGT der Kommission und der EFSA NAHE, die Leitfäden zu Risikobewertungsmethoden unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fortschritts zu aktualisieren, insbesondere die Leitlinien zum Schutz von Bienen und anderen Bestäubern, und dabei den Rückmeldungen der Mitgliedstaaten und der technischen Durchführbarkeit der Umsetzung Rechnung zu tragen;

Wettbewerbsfähigkeit und Binnenmarkt

(Das Zonensystem für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln verbessern)

20. IST SICH DARIN EINIG, dass die Stärkung der Zusammenarbeit auf der Ebene der Zonen das Funktionieren der zonenbezogenen Zulassungen unterstützen wird, und VERWEIST auf die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten, das gegenseitige Vertrauen in ihre Risikobewertung und ihre Entscheidungen zu stärken, in denen sich die Beiträge der Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Zone sind, widerspiegeln sollten;
21. ERKENNT die Notwendigkeit AN, gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nationale Anforderungen zuzulassen, beispielsweise in Bezug auf den Grundwasserschutz;

(Lösungen für geringfügige Verwendungen)

22. BEGRÜßT die Bemühungen der Kommission in Bezug auf Lösungen für geringfügige Verwendungen, z. B. die dynamische Überarbeitung der Leitlinien für die Extrapolation für eine breitere Nutzung der Ergebnisse von Rückstandsuntersuchungen, und ERMUTIGT sie gleichzeitig zu weiteren Initiativen und Vereinbarungen über Kleinkulturen;
23. ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, die Arbeit der Koordinierungsfazilität für geringfügige Verwendungen sicherzustellen, und FORDERT die Kommission AUF, die Initiativen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Effizienz der Genehmigungsverfahren für geringfügige Verwendungen weiter zu unterstützen;

Notfallzulassungen

(Vermehrte Beaufsichtigung von Notfallzulassungen)

24. BETONT, dass eine detailliertere Analyse der Notfallsituation erforderlich ist, um die Gründe für Notfallzulassungen aufzuzeigen, die unter anderem darin liegen können, dass Anträge auf die reguläre Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nicht gestellt werden;

25. UNTERSTÜTZT ein schnelleres und reaktionsfähigeres Verfahren für die Festlegung EU-weit akzeptierter vorläufiger Rückstandshöchstgehalte für Notfälle und EMPFIEHLT, dass die Festlegung nationaler Rückstandshöchstgehalte so weit wie möglich vermieden werden sollte, wenn die Kommission bereits zügig tätig geworden ist;

(Die Notwendigkeit von Versuchen mit Wirbeltieren weiter verringern)

26. BEGRÜßT die Bemühungen und Erfolge bei der Verringerung von Tierversuchen; RUFT jedoch DAZU AUF, diese Bemühungen zu verstärken, und UNTERSTÜTZT daher die Kommission bei der Weiterentwicklung von Leitlinien und Methoden, insbesondere in Bezug auf die Verwendung von Analogieverfahren, um die Durchführung von Tierversuchen einzuschränken;

Nachhaltigkeit von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko

(Nachhaltigen Pflanzenschutz, Lösungen mit geringem Risiko und wirksame Risikominderung fördern)

27. WÜRDIGT die Erfolge bei der Förderung von Wirkstoffen mit geringem Risiko, einschließlich Semiochemikalien und Grundstoffen sowie Mikroorganismen, und BEGRÜßT die laufenden Überlegungen zu den Grundsätzen und Kriterien für diese Stoffe, gegebenenfalls unter Berücksichtigung ihres natürlichen Vorkommens;

28. HEBT HERVOR, dass die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals ist, und FORDERT die Kommission AUF, Initiativen der Mitgliedstaaten zur Ausarbeitung von Leitlinien für das beschleunigte Zulassungsverfahren innerhalb von 120 Tagen zu unterstützen, das für Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko vorgesehen ist, einschließlich der Festlegung von Rückstandshöchstmengen;

29. WEIST DARAUF HIN, dass Grundstoffe und nichtchemische Methoden als ergänzende Instrumente für den Pflanzenschutz nützlich sein können und dass solche Alternativen gemäß den in der Richtlinie 2009/128 verankerten Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes gefördert werden sollten;

30. UNTERSTÜTZT die Schulungsinitiativen im Rahmen des Programms „Bessere Schulung für sicherere Lebensmittel“, beispielsweise zur Bewertung von nichtchemischen Wirkstoffen oder zur Umsetzung von Leitlinien für die Risikobewertung, und FORDERT die Kommission AUF, diese Schulungsinitiativen in den einschlägigen Bereichen weiter fortzusetzen;

Durchsetzung

(Bessere Durchsetzung der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und der Verordnung über Rückstandshöchstgehalte)

31. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, bis Ende des Jahres 2021 zu präzisieren, was im Hinblick auf die Festlegung vorläufiger Rückstandshöchstgehalte mit der Formulierung „in Ausnahmefällen“ gemeint ist, um Missverständnisse und Verzögerungen in dieser Hinsicht künftig zu vermeiden, und UNTERSTÜTZT die Bemühungen um die Prüfung der Möglichkeiten, spezifische Rückstandshöchstgehalte zuzulassen, die nach einem anderen Rechtsrahmen festgelegt wurden;
32. UNTERSTÜTZT die Kommission dabei, die EFSA weiterhin unverzüglich mit der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte zu beauftragen, falls die toxikologischen Endpunkte aufgrund eines aktuellen Ergebnisses einer Risikobewertung gesenkt wurden und wenn es Hinweise darauf gibt, dass dies ein potenzielles Risiko für die Verbraucher darstellen könnte;
33. NIMMT KENNTNIS von der Erklärung der Kommission, dass es keine Hinweise auf ein potenzielles Risiko gibt, das dazu führen würde, dass spezifische Rückstandshöchstgehalte für Futtermittel, Fisch und verarbeitete Erzeugnisse festgelegt werden müssten, und ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, diese Erzeugnisse im Rahmen ihrer nationalen Programme zu überwachen und der Kommission ihre Erkenntnisse zwecks weiterer Folgemaßnahmen mitzuteilen;
34. ERSUCHT die Kommission, zur Gewährleistung einer einheitlicheren Durchsetzung durch die Mitgliedstaaten zunächst die Ausarbeitung einiger Leitlinien für die Anwendung der geltenden Rückstandshöchstgehalte für verarbeitete Futtermittel zu prüfen, bevor die Festlegung rechtsverbindlicher Rückstandshöchstgehalte für Erzeugnisse, die ausschließlich für die Futtermittelherstellung verwendet werden, in Erwägung gezogen wird;
35. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, die Bestimmungen der Verordnung über Rückstandshöchstgehalte für verarbeitete Erzeugnisse, einschließlich der Verwendung von Verarbeitungsfaktoren, zu präzisieren und den Mitgliedstaaten und den Lebensmittelunternehmern einige Leitlinien an die Hand zu geben;

36. ERSUCHT die Kommission, die Notwendigkeit und Machbarkeit der Festlegung harmonisierter Verarbeitungsfaktoren in der Verordnung über Rückstandshöchstgehalte zu beurteilen und dabei auch die im vorstehenden Absatz vorgeschlagenen Maßnahmen zu berücksichtigen;
37. ERMUTIGT die Mitgliedstaaten und die Kommission, den illegalen Handel mit gefälschten oder nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zu bekämpfen;

Schnellere Reaktionen auf neu auftkommende Fragen und den technischen Fortschritt im Kontext der Verordnung über Rückstandshöchstgehalte

38. WÜRDIGT die Initiative der Kommission, mit der Untersuchung von Lösungen für die Aufnahme neuer nichtchemischer Wirkstoffe in den Anhang der Verordnung über Rückstandshöchstgehalte zu beginnen und damit mehr Flexibilität und eine mögliche Anpassung an den technischen Fortschritt zu ermöglichen;

Internationaler Handel

(Nutzung der „grünen Diplomatie“, um unsere grüne Agenda für Pestizide voranzubringen)

39. TEILT DIE AUFFASSUNG, dass die EU im Einklang mit der Mitteilung über den Grünen Deal für das schrittweise, weltweite Verbot der Verwendung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr genehmigt sind, werben und sich international für die Verwendung risikoarmer Stoffe und Alternativen einsetzen sollte, was zu den Zielen der EU in Bezug auf die Gesundheit von Mensch und Umwelt beitragen wird;
40. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, die Einfuhrtoleranzen für Pestizide zu überprüfen und bei der Prüfung von Anträgen auf Einfuhrtoleranzen (für Stoffe, die in der EU nicht mehr genehmigt sind) im Einklang mit den WTO-Standards und -Verpflichtungen die Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, und UNTERSTREICHT die Notwendigkeit, diesen Ansatz im Hinblick auf Konsens und Transparenz in verschiedenen internationalen Foren zu erläutern und dafür zu werben;

41. HEIßT die Absicht der Kommission GUT, bei Bedarf eine Überarbeitung der Verordnung über Rückstandshöchstgehalte im Hinblick auf die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Festlegung von Einfuhrtoleranzen und die Übertragung von Codex-Rückstandshöchstgehalten (CXL) in EU-Recht zu prüfen;
42. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, zur Entwicklung von Risikobewertungs- und Risikomanagementmethoden auf internationaler Ebene beizutragen, um die Angleichung der Rückstandshöchstgehalte der EU an die CXL zu erleichtern;

Interne Kohärenz und Kohärenz mit anderen EU-Rechtsvorschriften

(Die interne Kohärenz und die Kohärenz mit anderen EU-Rechtsvorschriften verbessern)

43. BEGRÜßT alle Bemühungen um eine bessere interne Kohärenz und eine bessere Kohärenz mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften;
44. UNTERSTÜTZT die Harmonisierung der Rückstandshöchstgehalte, die in der Verordnung über Rückstandshöchstgehalte für Stoffe mit doppeltem/mehrfachem Verwendungszweck gelten, mit anderen sektorbezogenen Rechtsvorschriften für denselben Stoff;
45. WEIST DARAUF HIN, dass die Verordnung über Rückstandshöchstgehalte offenbar eine geeignete Regelung für die Festlegung von Rückstandshöchstgehalten für Biozide ist, da deren Rückstände aus einer absichtlichen Verwendung stammen und in dieser Hinsicht eher mit Pestizidrückständen als mit Kontaminanten vergleichbar sind;
46. IST SICH DESSEN BEWUSST, dass Stoffe zur Schädlings- und Krankheitsbekämpfung unter ähnlichen Umständen entweder als Pflanzenschutzmittel oder Biozid verwendet werden können, und FORDERT daher die Kommission AUF, im Einklang mit dem Grundsatz „ein Stoff, eine Bewertung“ zu untersuchen, wie die Bewertung von Wirkstoffen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung) in einem effizienten Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gegenseitig akzeptiert werden kann, was letztlich zur Angleichung bestimmter Sicherheitsgrundsätze und Datenanforderungen führen könnte;

47. IST SICH der Inkohärenz zwischen den gefahrenbasierten Ausschlusskriterien der Pflanzenschutzmittelverordnung einerseits und der Festlegung von Einfuhrtoleranzen auf der Grundlage einer Risikobewertung gemäß der Verordnung über Rückstandshöchstgehalte andererseits BEWUSST und UNTERSTÜTZT die Bemühungen der Kommission, mehr Klarheit über die Auswirkungen der Ausschlusskriterien auf die Rückstandshöchstgehalte für die betreffenden Stoffe zu schaffen;
48. FORDERT die Kommission AUF, durch die Anpassung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sicherzustellen, dass neue Wirkstoffe und Grundstoffe gegebenenfalls rasch für den ökologischen Landbau zugelassen werden.
-